

4/97

Einwohnergemeinde Bettlach

Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften

„Grossmatt“

Auflagenbeschluss Gemeinderat

am: 29. Aug. 2000

Öffentliche Auflage

vom: 21. Sept. 2000 bis: 20. Okt. 2000

Genehmigt vom Gemeinderat

am: 23. Jan. 2001

Einwohnergemeinde Bettlach

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegemeinschafter:

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 861

Vom: 1.1.2001

Dr. K. Fuchs



branschli sattler steigerpartner AG

Architekten und Planer

17. AUG. 2000

Niklaus Konrad-Str. 28
CH-4500 Solothurn

Telefon 032 623 42 25
Fax 032 622 19 49

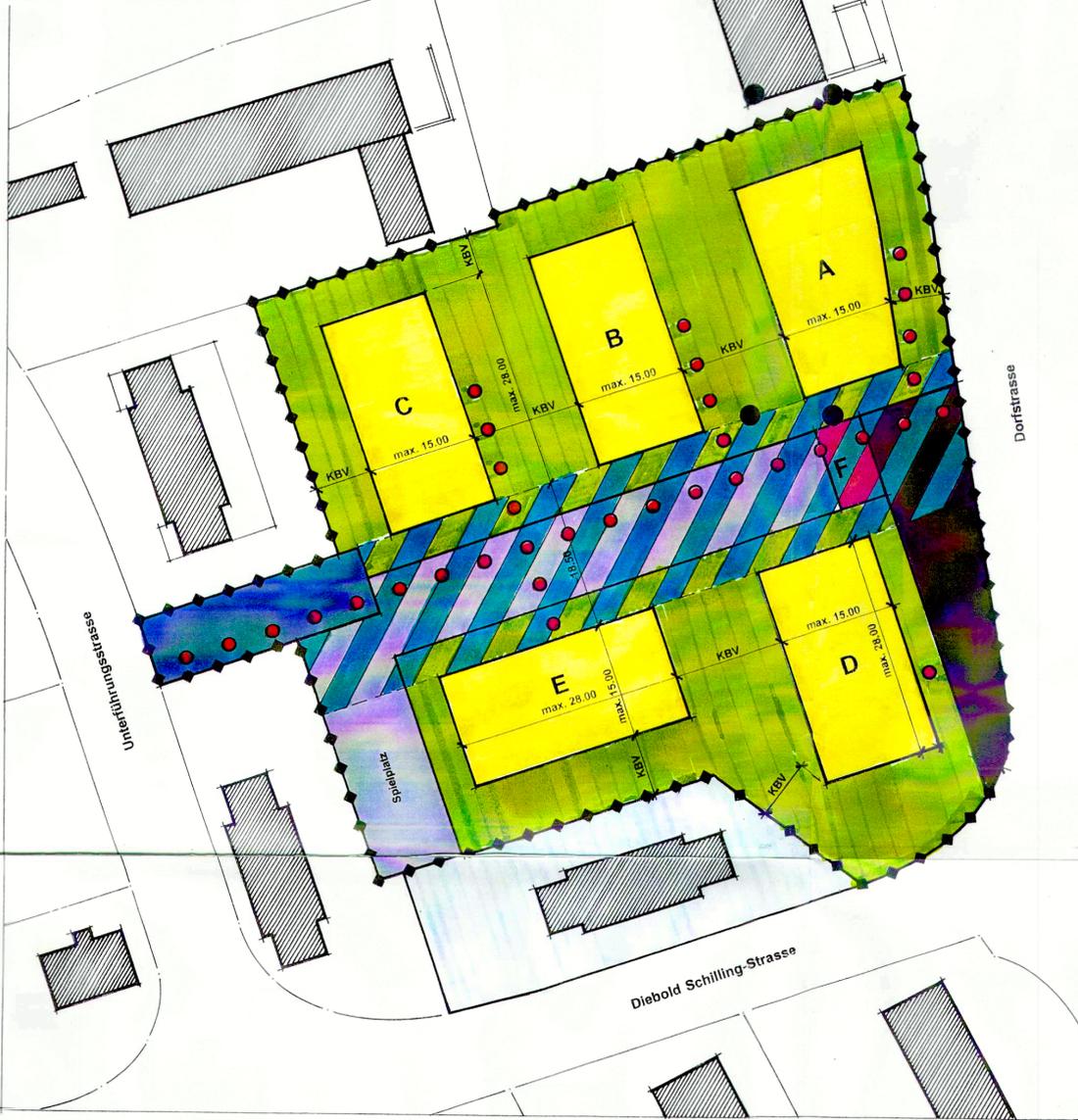
info@bssp.ch
www.bssp.ch



Gestaltungsplan

1:500

- Geltungsbereich
- Baubereich A - E
- Baubereich F
- Grünbereich
- Gemeinschaftsbereich
- Fusswegverbindung
- Parkplatzbereich
- Zufahrtbereich Einstellhalle
- Einstellhalle
- Aus Gestaltungsplanpflicht entlassen
- Bestehende Gebäude



Sonderbauvorschriften

§ 1 Zweck

Der Gestaltungsplan „Grossmatt“ bildet die Grundlage für eine städtebaulich und architektonisch ins Quartierbild eingebetteten, lebendigen Wohnüberbauung mit hoher Wohnqualität.

§ 2 Orientierendes Richtprojekt

Der Gestaltungsplan mit den Sonderbauvorschriften wird durch ein Richtprojekt ergänzt. Es dient zur Interpretation in Bezug auf Städtebau und architektonischer Gestaltung des Bauprojektes.

§ 3 Baubereiche

In den fünf Baubereichen A - E sind dreigeschossige Wohnbauten mit je einem Attikageschoss zugelassen.

Im Baubereich F sind eingeschossige Gemeinschaftsbauten zugelassen.

§ 4 Kleinbauten

Die Baubehörde kann öffentliche oder allgemein zugängliche eingeschossige Kleinbauten (Gartenhäuschen, Velounterstände, usw.) bis 20 m² Grundfläche auch ausserhalb der im Plan festgelegten Baubereiche zulassen.

§ 5 Ausnützung

Die zulässige BGF pro Baubereich A - E beträgt max. 840m². Die max. BGF aller Baubereiche (A-F) von 4'200 m² entspricht einer AZ von 0,62.

§ 6 Erschliessung

Die Erschliessung der Teilbaubereiche A - E erfolgt für den motorisierten Verkehr unterirdisch durch die Einstellhalle, für den Fussgänger oberirdisch.

Der Fussweg zwischen der Dorfstrasse und der Unterführungsstrasse ist öffentlich.

§ 7 Parkierung

Die Parkierung erfolgt unterirdisch in der Einstellhalle.

Zusätzliche Besucher- und Umschlagparkplätze sind im oberirdischen Parkplatzbereich an der Dorfstrasse zusammengefasst.

Die Anzahl der Parkplätze ergibt sich gemäss KBV §42.

§ 8 Gemeinschaftsbereich

Der Gemeinschaftsbereich ist ein gestalteter Aussenraum bestehend aus einer Piazza sowie Aufenthalts- und Spielflächen.

Zur Bepflanzung sind standortheimische Bäume und Sträucher zu verwenden

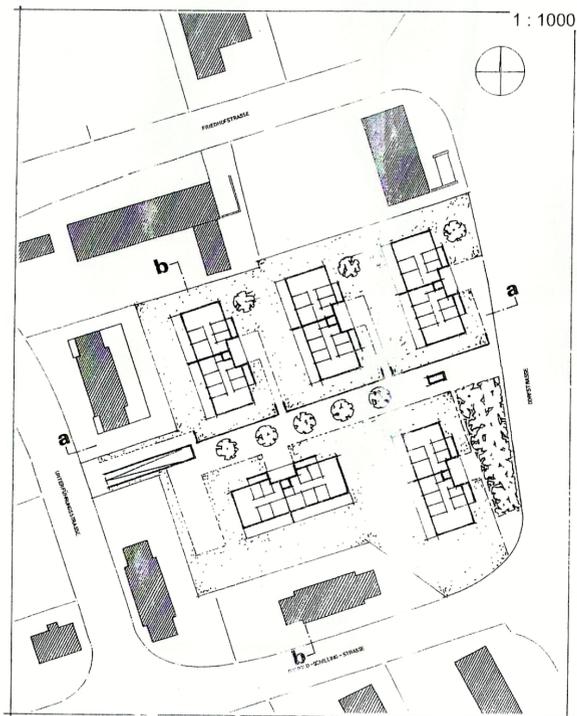
§ 9 Kehrlicht

Der Containerplatz ist auf eine architektonisch befriedigende Weise nach aussen abgeschirmt zu gestalten. Er ist Bestandteil des eingeschossigen Gemeinschaftsbau im Baubereich F.

§ 10 Ausnahmen

Die Baubehörde kann Abweichungen vom Plan in einzelnen dieser Bestimmungen dann zulassen, wenn das Richtprojekt sinngemäss erhalten bleibt, keine zwingenden kantonalen Bestimmungen verletzt werden und die öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen gewahrt werden.

Richtprojekt



Richtprojekt Schemaschnitt

1:500

